

SATZUNG (errichtet 22.04.1989, geändert 10.02.1990)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

- § 1** Der Verein führt den Namen „Förderverein für den Wiederaufbau der Marienkirche in Königsberg/Neumark“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Im allgemeinen Schriftverkehr ist die Kurzbezeichnung „Förderverein Marienkirche Königsberg/Neumark“ zulässig.
- § 2** Der Sitz des Vereins ist Hannover
- § 3** (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist es, als ein Zeichen der Versöhnung zwischen Deutschen und Polen und der Verständigung zwischen Katholiken und Protestanten und anderen Religionsgemeinschaften den Wiederaufbau der in Kriegsfolge zerstörten Marienkirche in Königsberg in der Neumark (jetzt polnisch Chojna genannt) im Rahmen gegebener Möglichkeiten zu betreiben und zu fördern.
- (4) Der Verein versucht, den angestrebten Zweck zu erreichen, indem er
- die Möglichkeiten seiner Mitwirkung beim Wiederaufbau sondiert, und zwar durch Kontakte und Abstimmungen mit zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen auf polnischer Seite,
 - durch Beschaffung und Sichtung von Grundlagenmaterial – Schrifttum, Pläne, Abbildungen, bereits geleistete Vorarbeiten – die Voraussetzungen für eine sachgerechte Wiederaufbauplanung schafft,
 - durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit das Interesse hilfsbereiter Personen, Institutionen, öffentlicher Stellen, Verbände, Vereinigungen und der Wirtschaft weckt mit dem Ziel, ideelle und materielle Unterstützung zu erlangen,
 - die so erlangten Hilfeleistungen dem Wiederaufbau in realistischen Schritten und im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zuführt,
 - den Fortschritt der Wiederaufbauarbeiten im Hinblick auf sachgemäße Verwendung der Fördermittel verfolgt.
- (5) Voraussetzung für die Freigabe von Fördermitteln und sonstigen Hilfeleistungen ist die Inkraftsetzung eines Statutes oder einer gleichwertigen Vereinbarung, worin die von kirchlicher Seite als maßgeblich erklärten Stellen der katholischen und evangelischen Kirche in Übereinstimmung mit dem Förderverein das Ziel des Wiederaufbaues in ideeller und gestalterischer Hinsicht und auf die künftige Zweckbestimmung des Kirchengebäudes im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 3 (3) definieren und bestätigen.
- Zum Ziel des Wiederaufbaues gehören dabei grundsätzlich
- die Wiederherstellung des Bauwerkes als europäisches Bau- und Kulturdenkmal, sowohl auf seine äußere als auch innere Gestaltung,
 - die Verfügbarkeit des Gebäudes als Stätte der Begegnung für Menschen diesseits und jenseits der Oder, unabhängig von Nationalität, Volkstum, Religionszugehörigkeit und Sprache,
- zur künftigen Zweckbestimmung des Kirchengebäudes:
- es muss im Sinne der Ökumene für Gottesdienste der katholischen und evangelischen Kirche und anderer Religionsgemeinschaften zur Verfügung stehen,
 - es muss offen sein für Begegnungen von Menschen gleicher oder unterschiedlicher Nationalität, Religionszugehörigkeit, Sprache und gleichem oder unterschiedlichem Volkstum im Rahmen kultureller Veranstaltungen und in freier Zugänglichkeit,
 - es muss für künstlerische Veranstaltungen – vor allem musikalischer Art – zur Pflege europäischen Kulturgutes zur Verfügung stehen, und zwar auch auf übernationaler Ebene.



**Förderverein für den
Wiederaufbau der
Marienkirche in
Königsberg/Neumark e.V.**

Im Hasenwinkel 1
30457 Hannover
Tel. 05 11-46 13 63
Fax 05 11-43 53 47
mail: info@marienkirche-
chojna.de
www.marienkirche-chojna.de

1. Vorsitzende:
Brigitte Kumkar, Hannover

- Veranstaltungen allgemein politischer Art und solche kulturellen Veranstaltungen, die der Würde und dem Charakter des Kirchengebäudes widersprechen, haben hierin zu unterbleiben.
- Jeweils mit Rücksicht auf den Teilnehmerkreis bleibt es bei Gottesdiensten, anderen Veranstaltungen und Touristenführungen dem Veranstalter, den Darbietenden und der Touristengruppe überlassen, die zu verwendende Sprache zu wählen. Bei Teilnahme unterschiedlicher Volkstums- bzw. Nationalitätengruppen ist auf deren Verlangen eine entsprechende Mehrsprachigkeit anzubieten.

II. Mitgliedschaft

- § 4** (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereines unterstützen will.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine besondere, formularmäßige Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereines gem. § 7 (2) zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller.
Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Untergang,
 - durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 7 (3) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum folgenden Jahresende,
 - durch Ausschluss im Falle eines groben Verstoßes gegen das Vereinsinteresse und/oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gem. § 7 (2). Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die dem Verein daraus zufließenden Mittel werden für den Ausgleich von allgemeinen Verwaltungsaufgaben einschließlich Aufwendungen bei der Anwerbung von Spenden zugunsten des Vereinszweckes verwendet.

III. Organe des Vereines

§ 5 Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Rechnungsprüfer
4. das Kuratorium

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines;
- (2) sie findet jährlich einmal statt, und zwar innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres;
- (3) sie wird vom Vorstand gem. § 7 (2) mit einer Frist von 21 Tagen und unter Beifügung einer Tagesordnung, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages durch Rundschreiben einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Einladung zur Post gegeben wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Einladungsfrist hierbei bis auf sieben Tage abgekürzt werden.
- (5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt in der Versammlung den Vorsitz.
- (6) Über Inhalt, Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsicht in diese Niederschrift und kann eine Abschrift hiervon verlangen.
- (7) Die Mitglieder sollen die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte persönlich ausüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht zur Vertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen und eventuell aufgrund schriftlicher Vollmacht von diesen vertretenen abwesenden Mitgliedern.

(9) Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss des Vorstandes sowie den Prüfbericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen,
- erteilt dem Vorstand und den Rechnungsprüfern Entlastung,
- genehmigt den Haushaltsvoranschlag für das begonnene Geschäftsjahr,
- wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer,
- beschließt Satzungsänderungen,
- entscheidet in Berufungsfällen gem. § 4 (3)
- beschließt über Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen von besonderer Bedeutung, durch die wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründet werden,
- beschließt die Einstellung von Angestellten zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereines auf Vorschlag des Vorstandes.

(10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(11) Über Anträge, die nicht Gegenstand der den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilten Tagesordnung sind, kommt nur dann ein rechtswirksamer Beschluss zustande, wenn er mindestens nachträglich von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich genehmigt wird.

(12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Sie müssen per Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang; danach das Los.

Die Beschlüsse sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden.

§ 7 Der Vorstand

(1) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und bis zu drei Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer.

(3) Zur Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gem. (2) gemeinsam, der Vorsitzende jedoch auch einzeln berechtigt. Der Vorsitzende vertritt den Verein im Innenverhältnis, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der Rechnungsführer.

(4) Der Vorstand gemäß (1) wird von der Mitgliederversammlung aufgrund § 6 (9) für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen. Sie soll nach Möglichkeit zugleich einen neuen Vorstand oder für ein einzelnes abberufenes Mitglied einen Nachfolger wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus diesem aus, ohne daß es die Mitgliederversammlung abberufen hat, so hat diese innerhalb von drei Wochen einen Nachfolger zu wählen. Kommt innerhalb dieser Zeit eine Wahl nicht zustande, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Nachfolger durch Zuwahl.

(6) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung seiner Mitglieder und die Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung grundsätzlich durch eine selbst gegebene Geschäftsordnung, im übrigen durch Beschluß

(7) Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes anzuberaumen. Sie ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle seinem Vertreter – mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Für den Ablauf der Vorstandssitzung, insbesondere für die Einladungsfrist, die Beschlussfassung und die Niederschrift, finden die insoweit für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

(8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

(1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist jeweils einmal zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Sie haben die Pflicht, die Kassen- und Buchführung des Vereines zu prüfen, und zwar mindestens einmal jährlich zusammen mit der Prüfung des Jahresabschlusses, und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Das Kuratorium

(1) ist ein beratendes Organ des Vereines;

(2) seine Mitglieder und sein Vorsitzender werden vom Vorstand berufen.

(3) Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Vereinsmitglieder sein;

(4) sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und stehen aufgrund besonderen Fachwissens oder aus anderem im Interesse des Vereins liegenden Gründen dem Vorstand beratend zur Seite;

(5) sie haben als solche kein Stimmrecht innerhalb des Vereins und unterliegen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Kuratoriums nicht den Bestimmungen des Vereinsrechtes gem. § 21 ff. BGB.

(6) Der Vorsitzende beruft in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereines das Kuratorium zu gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand ein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 11 Im Falle der Auflösung des Vereines, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Landsmannschaft Berlin-Mark Brandenburg e.V. mit der Maßgabe, es zugunsten ehemaliger Bewohner des Kreises Königsberg/Neumark zu verwenden.

§ 12 Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 14 Im Übrigen gelten die hier nicht berührten und die zwingenden Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.

§ 15 Sofern vom Registergericht oder von der Finanzbehörde Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Hannover, 10. Februar 1990

Namen und Anschrift der Vereinsmitglieder, die mit ihrer Unterschrift diese Satzung genehmigt haben:

- Günther Kumkar, Im Hasenwinkel 1, 3000 Hannover 91 (gest.)
- Kurt Speer, Fabricestr. 2, 3100 Celle
- Dr. Burkhard Regenberg, Wietzegraben 67, 3000 Hannover 1 (gest.)
- Siegbert Dittmann, Wachtelweg 15, 5485 Sinzig-Westum (gest.)
- Walter Scharnweber, Friedenstr. 60, 3152 Ilsede/Ölsburg (gest.)
- Heiner Steinbach, Große Str. 19, 3153 Lahstedt 2
- Hans-Gottfried Bluhm, Im Eichenbrink 2, 3057 Neustadt-Pog.
- P. Berthold Schwarz, An der Kirche 2, 3000 Hannover 91
-

Der Verein wurde mit dieser Satzung am 10.06.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.